

# RS OGH 1993/4/20 4Ob517/93, 4Ob2025/96i, 3Ob144/99v, 3Ob296/02d, 3Ob113/04w, 7Ob302/06x, 7Ob130/08f,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.04.1993

## Norm

ABGB §140 Ba

## Rechtssatz

Bei der Bemessung des Unterhaltes ist vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen in dem der Entscheidung unmittelbar vorangehenden Bezugszeitraum auszugehen; für die Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind stets die Einkommensbezüge während eines längeren Zeitraums heranzuziehen; das Einkommen für kürzere Zeiträume ist nur dann maßgebend, wenn es keinen nennenswerten Schwankungen unterliegt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 517/93

Entscheidungstext OGH 20.04.1993 4 Ob 517/93

- 4 Ob 2025/96i

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2025/96i

nur: Bei der Bemessung des Unterhaltes ist vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen in dem der Entscheidung unmittelbar vorangehenden Bezugszeitraum auszugehen. (T1)

- 3 Ob 144/99v

Entscheidungstext OGH 31.01.2000 3 Ob 144/99v

Beis wie T1; Beisatz: Dies gilt aber richtigerweise nur bei einem Zuspruch von Unterhalt für die Zukunft im Sinne des § 406 zweiter Satz ZPO. (T2)

- 3 Ob 296/02d

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 296/02d

Vgl auch; Beisatz: Durch die Berücksichtigung längerer oder kürzerer, aber von wesentlichen Schwankungen freier Zeiträume soll erreicht werden, dass jenes Einkommen Bemessungsgrundlage ist, das der Unterhaltspflichtige mit einer gewissen Regelmäßigkeit bezieht; dadurch soll vermieden werden, dass der Unterhalt ständig angepasst werden muss. (T3)

Beisatz: Da es hier keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass der Beklagte die höheren Bezüge, die er in der Vergangenheit erzielt hatte und die von den Vorinstanzen bei der Festsetzung des einjährigen Bezugszeitraumes nicht berücksichtigt wurden, auch in Zukunft erzielen werde, besteht jedenfalls im Provisorialverfahren keine

Veranlassung für eine Ausdehnung des Bezugszeitraumes. (T4)

- 3 Ob 113/04w

Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 113/04w

Vgl auch; Beisatz: Bei der Feststellung des Unterhaltsanspruchs ist von einem Durchschnittseinkommen auszugehen, das im Allgemeinen von einem längeren, nach den möglichen Einkommensschwankungen zu bemessenden Zeitraum zu ermitteln ist. (T5)

- 7 Ob 302/06x

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 7 Ob 302/06x

Beisatz: Der Zeitraum ist nach den möglichen Einkommensschwankungen zu bemessen. (T6)

- 7 Ob 130/08f

Entscheidungstext OGH 09.07.2008 7 Ob 130/08f

Vgl; Beisatz: Um zu vermeiden, dass der Unterhalt ständig angepasst werden muss, ist als Bemessungsgrundlage jenes Einkommen heranzuziehen, das der Unterhaltspflichtige mit einer gewissen Regelmäßigkeit bezieht. (T7)

- 4 Ob 194/11z

Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 194/11z

Auch; nur T1; Beisatz: Bei der Unterhaltsbemessung für die Zukunft ist maßgebend, ob das in der Vergangenheit erzielte Einkommen darauf schließen lässt, dass der Unterhaltspflichtige auch weiterhin ein Einkommen in ähnlicher Höhe erzielen werde. (T8)

Beisatz: Muss für konkrete vergangene Zeiträume geprüft werden, ob das Einkommen der Unterhaltsverpflichtung entsprochen hat, ist die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners für genau diese Perioden zu ermitteln. (T9)

Beisatz: Die heranzuziehenden Beobachtungszeiträume hängen von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. (T10)

- 3 Ob 118/13v

Entscheidungstext OGH 21.08.2013 3 Ob 118/13v

Auch; Beis wie T2; Beis wie T9; Beis wie T10

- 8 Ob 51/16g

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 Ob 51/16g

Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T5; Beis wie T10

- 7 Ob 186/16b

Entscheidungstext OGH 30.11.2016 7 Ob 186/16b

Auch; Beis wie T8; Beis wie T9; Beis wie T10

- 7 Ob 220/16b

Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 220/16b

- 4 Ob 102/17d

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 102/17d

Auch; Beis wie T10

- 8 Ob 5/17v

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 5/17v

Auch; Beis wie T8

- 10 Ob 23/18g

Entscheidungstext OGH 26.06.2018 10 Ob 23/18g

Vgl; Beis wie T8; Beis wie T10

- 1 Ob 140/18x

Entscheidungstext OGH 23.01.2019 1 Ob 140/18x

Vgl; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Diese Judikatur hat keinen Anwendungsbereich, wenn es allein um Unterhalt in der Vergangenheit geht. (T11)

- 2 Ob 211/18w

Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 211/18w

Beis wie T10; Veröff: SZ 2019/53

- 9 Ob 74/19a

Entscheidungstext OGH 26.02.2020 9 Ob 74/19a

Beis wie T3; Beis wie T10

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047509

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

27.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)